

13. Kann die Rhederei des Schiffes, das auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, solche Seeleute nach Deutschland zurückbefördert hat, von der Rhederei des Schiffes, dem die Seeleute angehört haben, den die gesetzliche Entschädigung übersteigenden Betrag der üblichen Passagepreise aus dem Rechtsgrunde der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung fordern?

Gesetz vom 27. Dezember 1872 §§ 1. 5. 7.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. März 1898 i. S. Hamb.-Amerik. Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. I. 483/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Das dem Beklagten als Rheder gehörige Barkschiff S. war auf der Reise von Squique nach Hamburg ledt gesprungen, von der Mannschaft verlassen, und die Mannschaft auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 und auf Anweisung der deutschen Konsuln in G. und N.-D. durch den der Klägerin gehörigen Dampfer P. nach Hamburg zurückbefördert worden. Die gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 der Klägerin gebührende Entschädigung wurde von dem Beklagten gezahlt. Die Klägerin forderte die üblichen Passagepreise nach Abzug dieser Entschädigung, weil der Beklagte zur Rück-

beförderung der Mannschaft auf seine Kosten verpflichtet, die Mannschaft nicht hilfsbedürftig gewesen sei, event. aus dem Grunde der Geschäftsführung ohne Auftrag und der nützlichen Verwendung. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil der Klägerin ein anderer Anspruch als der auf die Entschädigung aus § 5 a. a. D. nicht zustehe.

Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Unter den Parteien ist nicht mehr streitig, daß die Mannschaft des S. auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 auf Anweisung der deutschen Konsuln in G. und N.-D. (§ 4 der Seemannsordnung) durch den Dampfer B. nach Hamburg zurückbefördert ist, daß Hamburg der Ausreisehafen des S. war, und daß der Beklagte nach dem Feuervertrage und nach Art. 517 H.G.B. und §§ 56. 66. 68 der Seemannsordnung verpflichtet gewesen wäre, auf seine Kosten für die Rückbeförderung der Mannschaft Sorge zu tragen. Es ist auch nicht mehr in Frage gezogen, daß die Mannschaft im Sinne des § 1 a. a. D. hilfsbedürftig war. Die Ausführung der Klägerin in den Instanzen, die Mannschaft sei nicht hilfsbedürftig, wenn ein solventer Rheder für sie zu sorgen habe, ist gegenüber dem § 7 des Gesetzes unhaltbar und in dieser Instanz auch nicht aufrecht erhalten.

Die Entscheidung hängt danach lediglich davon ab, ob die Klägerin außer der ihr von dem Beklagten gezahlten Entschädigung des § 5 des Gesetzes das Mehr ihrer üblichen Passagepreise aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung fordern kann.

Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß die Klage aus beiden Rechtsgründen so, wie sie erhoben, keinesfalls begründet ist. Der Geschäftsführer ohne Auftrag hat von dem Geschäftsherrn Ersatz dessen zu fordern, was er aufgewendet oder infolge der Geschäftsführung verloren hat (I. 2. L. 19 [18] § 4 Dig. de neg. gest. 3, 5). Die üblichen Passagepreise, die von der Klägerin gefordert werden, stellen nicht ihre Aufwendungen dar, sondern enthalten zugleich ihren Geschäftsgewinn. Nach § 3 Abi. 1 Biff. 1. § 4 des Ge-

gesetz vom 27. Dezember 1872 hatte die Klägerin der Mannschaft nichts als Kost und angemessenes Logis zu gewähren. Den Betrag der Aufwendungen dafür hat sie nicht angegeben. Sie hat auch nicht behauptet, daß sie infolge der Mitnahme der Mannschaft andere, zahlende Passagiere nicht habe mitnehmen können und die Passagepreise für solche verloren habe. Daß die Klägerin durch das Gesetz gezwungen die Mannschaft mitgenommen hat, würde an und für sich zwar nach l. 3 § 10 Dig. de neg. gest. 3, 5 den Rechtsgrund der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht ausschließen; aber Aufwendungen, welche die Klägerin über das Maß des ihr vom Gesetz Auferlegten gemacht, würden als Aufwendungen für den Beklagten nicht anzusehen sein. Für den Anspruch auf die Bereicherung aus der nützlichen Verwendung gilt nichts anderes (l. 3 § 2 Dig. de in rem verso 15, 3; l. 7 § 1 Cod. quod cum eo 4, 26).

Die Frage, ob die Klage nach dieser Richtung hin einer Ergänzung gemäß § 130 C.P.D. zugänglich wäre, kann auf sich beruhen, weil angenommen werden muß, daß das Gesetz vom 27. Dezember 1872 einen anderen Anspruch als den auf die gesetzliche Entschädigung aus § 5 des Gesetzes nicht hat gewähren wollen.

Das Gesetz ist im Interesse hilfsbedürftiger Deutscher und solcher ausländischen Seeleute im Auslande erlassen, die unmittelbar vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit auf einem deutschen Schiffe gedient haben. Es ist öffentlichrechtlicher Natur. Es verpflichtet jedes deutsche Schiff im Auslande, solche Seeleute zum Zwecke der Zurückbeförderung nach Deutschland, bezw. dem Heimatlande des ausländischen Seemannes nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Es beschränkt diese Verpflichtung in den §§ 2, 3 durch die Vorschrift, daß beim Vorhandensein mehrerer Schiffe die mitzunehmenden Seeleute auf dieselben zu verteilen sind, daß angemessener Platz vorhanden sein muß, und die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertel der Schiffsmannschaft nicht übersteigen darf. Es verpflichtet den mitnehmenden Schiffer zur Gewährung von Kost und Logis, ohne diese näher zu bestimmen, und unterwirft die mitgenommenen Seeleute ohne Unterschied ihres Ranges und ihrer Dienststellung der Disziplinalgewalt des Schiffers. Es entschädigt das Schiff aus öffentlichen Mitteln und behält im § 7 dem Reiche den Regreß an den Mitgenommenen und den Rheber und andere gesetzlich Verpflichtete vor. Das Maß

der Entschädigung bestimmt der § 5 des Gesetzes vorbehaltlich der Vereinbarung über einen geringeren Satz. Es ist völlig klar, daß im Falle solcher Vereinbarung der Rechtsgrund der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung für die Forderung höherer Sätze gegen den Rheder der mitgenommenen Mannschaft ohne weiteres fortfällt. Der Schiffer würde nicht vorbringen können, daß er die Vereinbarung in Angelegenheiten des Rheders und im Hinblick auf denselben geschlossen habe und gleichzeitig höhere Sätze als angemessenen Aufwand und nützlich verwendet ersetzt verlangen könne. Wo beim Mangel solcher Vereinbarung die höheren Sätze des Gesetzes eintreten, liegt die Sache nicht anders. Die Sätze des Gesetzes treten an die Stelle vereinbarter Sätze. Im Sinne des Gesetzes tritt das Reich für die hilfsbedürftige Mannschaft und den Rheder ein, nicht das helfende Schiff. Das Beispiel, mit welchem die Revision argumentiert, trifft nicht zu. Der Großvater, der den hilflosen Enkel an Stelle des Vaters alimentiert, ist, wie der Vater, aus demselben gesetzlichen Grunde der Verwandtschaft und in demselben Umfange verpflichtet, nur an zweiter Stelle. Die Pflicht des Rheders der hilflosen Mannschaft gegenüber erwächst aus dem Feuervertrage und geht auf die Rückbeförderung; die Pflicht des helfenden Schiffes beruht auf dem Gesetze vom 27. Dezember 1872 und geht nicht auf Rückbeförderung, sondern auf Mitnahme nach dem eigenen Bestimmungshafen. Das Gesetz vom 27. Dezember 1872 hat der deutschen Rhederei bewußt eine Last im öffentlichen Interesse gegen eine bestimmte Entschädigung auferlegt, die man, wie die Motive des Gesetzes ergeben, für angemessen, sogar reichlich hielt. Dies mag zur Zeit nicht mehr zutreffen. Aber dadurch wird das Gesetz nicht geändert. Die Last beschränkt den Rheder in der freien Bestimmung über sein Schiff und legt ihm zugleich Leistungen auf, nicht anders als ein Enteignungsgesetz, das dem Grundbesitze im Interesse des Verkehrs oder eines gemeinnützigen Unternehmens oder auch des Nachbarns positive oder negative Leistungen auferlegt. Wird in solchen Fällen die Entschädigung vom Gesetze selbst bestimmt, so bleibt für die Forderung einer höheren Entschädigung aus den Gesichtspunkten, die die Revision geltend macht, kein Raum.“ . . .